

Verkündungsorgan für den Kreis Viersen sowie die Städte Kempen, Nettetal, Tönisvorst, Viersen, Willich und die Gemeinden Brüggen, Grefrath, Niederkrüchten, Schwalmthal

70. Jahrgang

Viersen, 04. Dezember 2014

Nummer

35

Inhaltsverzeichnis

Kreis Viersen: Öffentliche Zustellung.....	1185
Öffentliche Zustellung.....	1186
Tönisvorst: Einladung Rat 17.12.2014	1186
Viersen: Bebauungsplan Nr. 182-A „Zollweg/Robend-Süd“	1187
Willich: Öffentliche Zustellung	1189
Beteiligungsbericht 2013	1190

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 25.08.2014 - Aktenzeichen 03260326642/hö gegen:

Frau
Anne Kathrin Nühs
Sandstr. 2
40882 Ratingen

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0107 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 01.12.2014

Im Auftrag
P u l t e r

Abl. Krs. Vie. 2014, S. 1185

Sie haben Fragen zu ...

- ... Kfz-Zulassung?
- ... Führerschein?
- ... Elterngeld?
- ... Ausbildungsförderung?
- ... Baugenehmigung?
- ... Gesundheitszeugnis?

Wir lieben Fragen

Wählen Sie einfach die 115
Mo. – Fr. 08.00 – 18.00 Uhr
im gesamten Kreis Viersen*.



* aus den meisten Festnetzen zum Ortstarif,
Mobilfunk abweichend

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 17.10.2014 - Aktenzeichen 03280150605/hö gegen:

Herrn
Adrian Mirel Tucanu
Dieselstr. 15
47166 Duisburg

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0107 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 26.11.2014

Im Auftrag
P u l t e r

Abl. Krs. Vie. 2014, S. 1186

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst

Einladung zu der 4. Sitzung des Rates der Stadt am 17.12.2014, 18:00 Uhr, Rathaus St. Tönis, Sitzungssaal, I. Etage, Hochstraße 20a, 47918 Tönisvorst

Vor Eintritt in die Tagesordnung: Um 18.00 Uhr findet die feierliche Verabschiedung der während und nach der Legislaturperiode 2009-2014 ausgeschiedenen Stadtverordneten statt.

Öffentliche Sitzung

- 1 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit des Rates der Stadt

- 2 Einwohnerfragestunde
- 3 Schriftliche Einwendungen gegen den öffentlichen Teil der Niederschrift der letzten Sitzung
- 4 Anfragen gemäß § 18 der Geschäftsordnung
- 5 Anträge gemäß § 3 der Geschäftsordnung
- 6 Anregungen und Beschwerden gemäß § 24 der Geschäftsordnung
- 6.1 Anregung des Spielvereins 1911 e.V. St. Tönis vom 09.09.2014 auf Zahlung eines Betriebskostenzuschusses zur Unterhaltung der vereinseigenen Plätze
- 7 Verleihung des Ehrenringes der Stadt Tönisvorst
- 8 Bestellung von Trägervertretern für die städtischen Kindertageseinrichtungen
- 9 Besetzung der Schulkonferenzen mit Vertretern des Schulträgers
- 10 Sukzessive Auflösung der Hauptschule Kirchenfeld
- 11 Übertragung der Aufgaben der unteren Bauaufsicht von der Stadt Tönisvorst auf den Kreis Viersen
- 12 Das Klimaschutzkonzept für den Kreis Viersen und die Städte Tönisvorst und Viersen sowie die Gemeinden Grefrath und Niederkrüchten hier: Grundsatzbeschluss zum Handlungsplan und Klimaschutzmanagement
- 13 Wirtschaftsplan des Städtischen Abwasserbetriebes für das Wirtschaftsjahr 2015 mit Gebührenkalkulation für leitungsggebundene Anlagen und die Grundstücksentsorgung
- 14 Satzung über die Höhe der Benutzungsgebühren für die Abwasseranlage der Stadt Tönisvorst für das Haushaltsjahr 2015
- 15 Satzung über die Höhe der Benutzungsgebühren für die Grundstücksentsorgung der Stadt Tönisvorst für das Haushaltsjahr 2015
- 16 Festsetzung der Kanalanschlussbeiträge für die Jahre 2015 und 2016
- 17 Satzung der Stadt Tönisvorst über die Höhe der Gebühren nach § 7 Abs. 1 KAG für Verbandslasten der Wasser- und Bodenverbände für das Jahr 2015
- 18 8. Änderung der Satzung über die Einrichtung und Benutzung von Übergangsheimen sowie die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Übergangsheimen in der Stadt Tönisvorst vom 11.07.1997

19	Gebührenkalkulation für die kostenrechnende Einrichtung Abfallbeseitigung für das Jahr 2015
20	Gebührenkalkulation für den Wochenmarkt
21	Gebührenkalkulation für die Kirmesmärkte
22	Satzung über die Höhe der Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Tönisvorst für das Jahr 2015
23	Gebühren für die Benutzung der Städtischen Bestattungseinrichtungen in Tönisvorst(Friedhofsgebührensatzung 2015)
24	Vorhabenbezogener Bebauungsplan Tö-74 „Kirchplatz/Alter Markt“ und gemäß § 13 BauGB Bebauungsplan der Innenentwicklung, Stadtteil St. Tönis
25	Entwurf der Haushaltssatzung für das Jahr 2015
26	Zuwendungen an Fraktionen zu den sächlichen und personellen Aufwendungen für die Geschäftsführung gemäß § 56 Abs. 3 GO NRW
27	Mitteilungen

Nichtöffentliche Sitzung

28	Schriftliche Einwendungen gegen den nicht-öffentlichen Teil der Niederschrift der letzten Sitzung
29	Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Tö-74 „Kirchplatz/Alter Markt“ und gemäß § 13 BauGB Bebauungsplan der Innenentwicklung, Stadtteil St. Tönis
30	Grundstücksangelegenheiten Verkauf städtischer Grundstücke
31	Änderung der Spielleitplanung; Veräußerung kommunaler Liegenschaften - hier: Antrag der SPD- Fraktion zur Veräußerung des Spielplatzes „westlich Marienheim“
32	Mitteilungen

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 20/Nr. 20/S. 137

Abl. Krs. Vie. 2014, S. 1186

Bekanntmachung der Stadt Viersen

Bebauungsplan Nr. 182-A „Zollweg/Robend-Süd“ in Viersen

- Beschluss als Satzung und Rechtskraft -

Am 04.11.2014 hat der Rat der Stadt Viersen folgen-

den Beschluss gefasst:

„Der Ausschuss für Stadtentwicklung und -planung empfiehlt, der Rat der Stadt beschließt

- die Behandlung und Prüfung der eingegangenen Stellungnahmen entsprechend der Ausführungen im Sachverhalt
- den Bebauungsplan Nr. 182-A „Zollweg/Robend-Süd“ in Viersen gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung“

Hinweise zum Beschluss

Das Plangebiet umfasst eine Fläche von 1,9 ha und befindet sich östlich der Viersener Innenstadt, nördlich des Bahnhofes innerhalb des Entwicklungsgebietes „Bahnhof/Stadtwald“ (EWB). Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 182-A befindet sich östlich der Flämischen Allee, begrenzt durch bereits erschlossene Fläche innerhalb des EWB im Südwesten, durch die Bebauung zwischen Krefelder Straße und dem Zollweg im Nordwesten (bzw. den rückwärtigen Grundstücksflächen der Bebauung an der Krefelder Straße) sowie unbebauten Flächen im Nordosten.

Der genaue Verlauf der Grenze des räumlichen Geltungsbereichs ist im Bebauungsplan zeichnerisch eindeutig festgesetzt und aus dem beigefügten Kartenausschnitt ersichtlich.

Die Begründung einschließlich Umweltbericht vom 17.04.2014 ist Begründung gem. § 9 Abs. 8 BauGB zu diesem Bebauungsplan.

Dem Bebauungsplan wird eine zusammenfassende Erklärung gem. § 10 Abs. 4 BauGB beigefügt.

Die gestalterischen Vorschriften gemäß § 86 BauO NRW sind Bestandteil der Festsetzungen dieses Bebauungsplanes.

Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes treten im geringen Umfang die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 188 für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 182-A außer Kraft.

Grundlage für die Beschlüsse sind die §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2013 (GV. NRW. 2013 S.878) in Verbindung mit § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15.07.2014 (BGBl. I S. 954) und § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen -Landesbauordnung- (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV. NRW. 256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.05.2014 (GV. NRW. 2014 S. 294).

Der Bebauungsplan Nr. 182-A „Zollweg/Robend-Süd“ mit Begründung einschließlich Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung gem. § 10 Abs. 4 BauGB werden zu jedermanns Einsicht im Fachbereich 60/I - Bauleitplanung - Viersen, Bahnhofstr. 23, Rathaus, 2. Obergeschoss bereitgehalten, und zwar zu folgenden Zeiten:

montags bis freitags vormittags von

08:00 bis 13:00 Uhr

montags bis donnerstags nachmittags von

14:00 bis 17.00 Uhr

Über den Inhalt des Planes, die Begründung einschließlich Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2013 (GV. NRW. 2013 S. 878) sowie der §§ 215 und 44 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.07.2014 (BGBl. I S. 954) wird, bezogen auf den Bebauungsplan Nr. 182-A „Zollweg/Robend-Süd“ in Viersen, auf Folgendes hingewiesen:

Nach § 7 Abs. 6 Satz 1 GO kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt, die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden, der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Viersen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich, eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Viersen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Vorstehendes gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

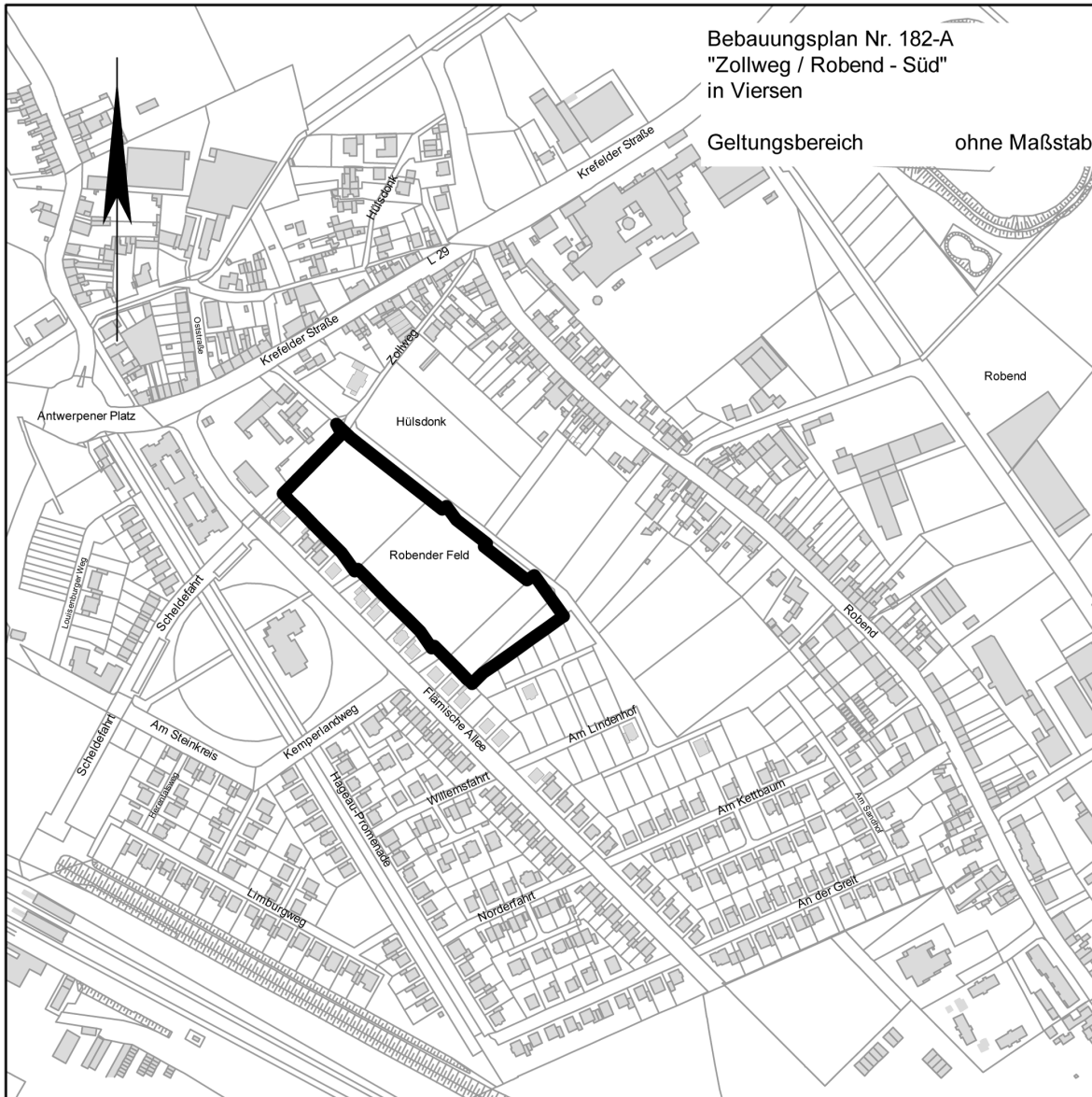
Nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Der Beschluss des Bebauungsplanes, Ort und Zeit der Möglichkeit zur Einsichtnahme sowie die aufgrund der GO und des BauGB erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 182-A „Zollweg/Robend-Süd“ in Viersen gem. 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Viersen, den 14.11.2014

gez. Thönnessen
Bürgermeister



Abl. Krs. Vie. 2014, S. 1187

Bekanntmachung der Stadt Willich Öffentliche Zustellung

Willich, den 26.11.2014

Der Bürgermeister
Im Auftrag
gez. Hahn

Der Gewerbesteuer-Meßbescheid und der Gewerbesteuer-Bescheid 2012 vom 10.11.2014 für Frau Silke Emmrich, zuletzt wohnhaft Krefelder Straße 42, 40549 Düsseldorf, wird durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Eine Zustellung auf andere Art kann nicht erfolgen.

Abl. Krs. Vie. 2014, S. 1189

Die Steuerbescheide können im Geschäftsbereich „Zentrale Finanzen“, Hauptstraße 6, 47877 Willich-Neersen, Vorwerk I, Zimmer 013, eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Bekanntmachung der Stadt Willich

Der Beteiligungsbericht der Stadt Willich für das Wirtschaftsjahr 2013 gemäß § 117 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW Seite 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2013 (GV NW Seite 878) wurde von der Stadt Willich, Geschäftsbereich Zentrale Finanzen erstellt und hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Einsicht in den Bericht ist jedermann gestattet.

Der Beteiligungsbericht 2013 wird ab sofort bis zur Bestätigung des Gesamtabchlusses 2013 in Willich, Hauptstraße 6, Zimmer 105 im Vorwerk des Schlosses Neersen innerhalb der folgenden Dienstzeiten verfügbar gehalten:

montags bis freitags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und daneben
mittwochs von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Willich, den 26.11.2014

Stadt Willich
Der Bürgermeister
i.V.

(Kerbusch)
Stadtkämmerer

Abl. Krs. Vie. 2014, S. 1190

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Viersen

- Amt für Personal und Organisation,
Rathausmarkt 3,
41747 Viersen

Tel.: (02162) 39 - 1476

E-Mail: amtsblatt@kreis-viersen.de

Erscheinungsweise: Alle 14 Tage

Topographisches Landeskartenwerk:

Vervielfältigt und veröffentlicht mit Genehmigung
des Landrats des Kreises Viersen

- Amt für Vermessung, Kataster und Geoinformation

Bezug: Inklusive Versandkosten

Jahresabonnement: 48,00 EUR

Einzelabgabe: 1,20 EUR

Zahlbar im Voraus nach Erhalt der Rechnung

(Zu bestellen beim Herausgeber)

Kündigung: Nur zum Jahresende, sie muss bis

zum 31. Oktober beim Herausgeber vorliegen.

Verantwortlich für den Inhalt: Landrat Peter Ottmann

Druck: Hausdruckerei Kreisverwaltung Viersen
